



Satzung des Fördervereins des Deutschen Aphorismus-Archivs (DaphA) Hattingen

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Deutschen Aphorismus-Archivs (DaphA) Hattingen e.V.“(in Gründung). Er hat den Sitz in Hattingen und wird in das Vereinsregister in Hattingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich in besonderer Weise der literarischen Gattung des Aphorismus und verfolgt das Ziel, den Aphorismus, vorzugsweise den deutschsprachigen, in seiner Verbreitung und Wirkung nach außen zu fördern. Zu diesem Zweck betreibt er die Einrichtung und den Ausbau des Deutschen Aphorismus-Archivs, dessen Hauptaktivitäten sich auf Sammlung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit beziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Ihr kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand stattgegeben werden. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um das DApA verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, wobei die Höhe des monatlichen Beitrags 4,00 Euro nicht unterschreiten sollte. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins nach Genehmigung durch den Vorstand auch von einer Beitragszahlung ganz oder zum Teil befreit werden. Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung hierzu hat durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n zu erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro,
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben wird.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (8) Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine einfache Mehrheit, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine zwei Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Falls erforderlich, kann der Vorstand auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart/der Kassenswartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin. Hinzu kommt ein/eine Beisitzer/in mit Stimmrecht, der/die von der Stadt Hattingen zu benennen ist.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Hauptaufgaben des Vorstandes gehört es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n - bei dessen Verhinderung durch den/die stellv. Vorsitzende/n - schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende - anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der gewählten Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Hattingen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Deutschen Aphorismus-Archivs zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hattingen.

Hattingen, 29.09.2005